

## Vorblatt

### Ziel

Erhöhung der an landwirtschaftlichen Schulen zu entrichtenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung von Schülern, um die dem Land Steiermark entstehenden Kosten zu decken.

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Höhe der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in Schülerheimen (Landwirtschaftliche Schülerheimbeitragsverordnung). Die Tarife für Unterbringung und Verpflegung werden damit wertangepasst.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>76</b>	<b>303</b>	<b>303</b>	<b>303</b>	<b>303</b>

#### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, weil der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Erlass einer Verordnung über die Beiträge für Unterkunft und Verpflegung an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: Schuljahr 2022/23

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Landesregierung hat in ihrer 73. Sitzung am 4. Oktober 2012 die Neufestsetzung der Tarife für Unterbringung und Verpflegung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit einstimmigem Beschluss mit Wirkung ab September 2013 genehmigt. Eine Erhöhung ist auf Grund der Kostensteigerungen notwendig. Die vorgeschlagene Höhe ist kostendeckend.

Bis zur letzten Erhöhung der Tarife im Jahr 2012, wurden die Beiträge für die gesamte Dauer des Schuljahres mit Ausnahme der Hauptferien, also zehn Mal, eingehoben. Im Zuge dieser Erhöhung wurden aber auch die Zeiträume der Nebenferien (zwei Wochen Weihnachtsferien, jeweils eine Woche Semester- und Osterferien) herausgerechnet und die Beiträge nur mehr neunmal eingehoben. Dies hatte, neben der Erhöhung, eine wesentlich stärkere finanzielle Belastung der Haushalte (€ 320,- statt bisher € 275,- monatlich) zur Folge. Auch im Vollzug erwies sich diese neue Vorgehensweise als problematisch in der Handhabung. Aus diesen Gründen sollen die Beiträge wieder an die jeweilige tatsächliche Dauer des Schulbesuches (grundsätzlich zehnmal jährlich) angepasst werden. Durch diese Vorgehensweise bleibt die monatliche Belastung für die Haushalte unverändert.

Die bisher geltenden Tarife wurden nur mittels eines Beiblattes zum damaligen Beschluss festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 5 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes ist die Höhe der Beiträge hingegen durch Verordnung festzusetzen.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Würden die bisher geltenden Tarife nicht erhöht werden, wären die dem Land entstehenden Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Schüler nicht mehr abgedeckt.

## Ziel

**Erreichung der Kostendeckung der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in Schülerheimen**

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Tarife für Unterbringung und Verpflegung sind zu gering um die dem Land entstehenden Kosten zu decken.	Die Tarife für Unterbringung und Verpflegung decken die dem Land entstehenden Kosten.

## Maßnahme

**Erlassung der Landwirtschaftlichen Schülerheimbeitragsverordnung**

**Beschreibung der Maßnahme:**

Mit der Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Höhe der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in Schülerheimen werden einerseits die Tarife wertangepasst, gleichzeitig aber die monatliche Belastung der Haushalte nicht erhöht.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>76</b>	<b>303</b>	<b>303</b>	<b>303</b>	<b>303</b>

Die tatsächliche Steigerung 11,1 Prozent und wurde wie folgt ermittelt:

$$\text{prozentuelle Veränderung} = \frac{\text{erhöhter Betrag} - \text{bisheriger Betrag}}{\text{bisheriger Betrag}} \times 100$$

Die tatsächliche Steigerung beträgt 11,1 Prozent. Ausgehend vom letzten repräsentativen Rechnungsabschluss 2017 wurden beim Ansatz 2/221115-8121 Internatsgebühren in Höhe von € 2.729.300 vereinnahmt. 11,1 Prozent davon ergeben, ausgehend von einer gleichbleibenden Schülerzahl und Internatsquote, etwa € 303.000.

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die im Vergleich zum September 2013 um 11,1 % erhöhten Tarife. Alle Beträge wurden auf ganze 10 Cent gerundet. Der Beschluss aus dem Jahr 2013 enthielt zusätzlich zur Wertsicherungsklausel noch den Passus, dass die wöchentliche und monatliche Internatsgebühr und der Gesamtbetrag des Verpflegungstarifs auf ganze Euro zu runden sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 23 UStG 1994 sind die die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen und diese von Körperschaften öffentlichen Rechts bewirkt werden, steuerfrei. Gemäß den UStR 2000 (Rz 272) zählen Internate und Schülerheime, die öffentlichen Schulen oder Schulen mit Öffentlichkeitsrecht (z. B. land- und forstwirtschaftliche Fachschulen oder Schulen von kirchlichen Orden oder Kongregationen) angeschlossen sind, zum Unternehmensbereich des jeweiligen Schulerhalters (Beherbergung und Verpflegung).

Gemäß Artikel XIV BG BGBl. Nr. 21/1995 idF BGBl. Nr. 756/1996, sind die Steuerbefreiungen für Jugendheime, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen usw. sowie die Steuerbefreiung gemäß Z 25, soweit sie sich auf die vorgenannten Leistungen bezieht, nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer zur Steuerpflicht optiert. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen können nur dann zur Steuerpflicht optieren, wenn für die jeweilige Tätigkeit (z. B. Studentenheim, Kindergarten, Theater, Museum, Musikaufführungen) die Umsätze jährlich regelmäßig 2.900 Euro übersteigen. Im Falle des Vorliegens der schriftlichen Erklärung oder des Bescheides unterliegen die Umsätze aus den angeführten Tätigkeiten, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 erfüllen, dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 % gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994 (Rz 988). Das Land Steiermark hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### Zu § 2:

Wird grundsätzlich nur ein Teil der Verpflegung angeboten, ist die jeweilige Kombination zu verrechnen (z. B. für Mittagessen und Jause € 92 monatlich).

Die Beiträge für Unterbringung und Verpflegung sind für die gesamte Dauer des jeweiligen Jahrganges zu entrichten. Für die weiterführenden einjährigen Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft bzw. für Land- und Forstwirtschaft und die vierjährige Fachschule für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft „Agrar-HAK“ (Schulversuch) wurden keine Regelungen getroffen, weil diese Schüler nicht im Schülerheim untergebracht sind, und dies auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.

### Zu § 3:

Bisher gab es keine definierten Ausnahmen von der Entrichtung der Beiträge. Dies wurde von Schule zu Schule und Fall zu Fall unterschiedlich gehandhabt. Mit dieser Bestimmung soll ein taxativer Katalog von Ausnahmen geschaffen werden, um eine landesweit einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Da die Eröffnung einer neuen Voranschlagsstelle für Auszahlungen nicht gewünscht ist, sollen in der Vollziehung nur in Ausnahmefällen Beiträge tatsächlich rückerstattet werden. In der Regel soll eine Aufrechnung mit dem nächsten zu entrichtenden Beitrag stattfinden und die Vorschreibung dementsprechend geringer ausfallen.